



URNER GEMEINDEVERBAND

ZAKU  
Eielen  
6468 Attinghausen

Altdorf, 26. Februar 2021

## **Stellungnahme Revision des Reglements über die Abfallentnahme und die Benutzergebühren (Abfallreglement) der Zaku**

Geschätzte Damen und Herren

Die Tätigkeiten und insbesondere die Gebühren der Zaku im Bereich der Abfallbewirtschaftung sind im Abfallreglement vom 19. November 2007 geregelt. Das bestehende Abfallreglement hat sich in den vergangenen zwölf Jahren grundsätzlich bewährt, um die der Zaku AG übertragenen Aufgaben zweckmässig und kundengerecht zu erfüllen.

### **Reglement entspricht nicht mehr dem Gesetz**

Im Vollzug wurden aber verschiedene Lücken und Mängel festgestellt (Kunststoffsammlung, Unterflur-Container, Begriffsdefinitionen, Sammlung von Grünabfällen etc.). Zudem entspricht das Reglement in verschiedenen Teilen nicht mehr der 2016 vom Bundesrat in Kraft gesetzten Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (WEA; SR 814.600). Der Zaku-Verwaltungsrat hat deshalb beschlossen, das geltende Abfallreglement zu revidieren und der Generalversammlung 2021 zum Beschluss vorzulegen.

Zum Entwurf des revidierten Abfallreglements können die Gemeinden bis am 22. März 2021 im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Das revidierte Reglement sowie das neue dazugehörige Vollzugsreglement hat die Zaku den Gemeinden und weiteren Adressaten am 27. Januar 2021 zugestellt.

### **Gemeindeverband erarbeitet Muster-Vernehmlassungsantwort**

Eine Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands hat zuhanden sämtlicher Urner Gemeinden eine Muster-Vernehmlassung zum revidierten Abfall- und zum neuen Vollzugsreglement ausgearbeitet. Diese traf sich am 11. Februar 2021 zur Erarbeitung der Musterantwort. Gleichzeitig wurden die Teilnehmenden von Marc Rotenfluh (Verwaltungsratspräsident Zaku), Karl Schmid (VR-Mitglied) und Edi Schilter (Geschäftsführer Zaku) aus erster Hand über die Neuerungen informiert. Dafür bedankt sich der Gemeindeverband recht herzlich.

Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist setzte sich die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Mustervernehmlassung aus Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsstellenleiter des Urner Gemeindeverbands zusammen.

In der Arbeitsgruppe wirkten in verdankenswerter Art und Weise mit:

- Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin Bürglen
- Daniela Planzer-Nauer, Gemeinderätin Schattdorf
- Rosmarie Zraggen, Gemeinderätin Gurtellen
- Peter Baumann, Gemeinderat Andermatt
- Elias Bricker, Geschäftsstellenleiter Urner Gemeindeverband

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Mustervernehmlassung anlässlich der Sitzung vom 25. Februar 2021 gutgeheissen.

**Vernehmlassung läuft bis am 22. März 2021**

Der Urner Gemeindeverband ist grossmehrheitlich mit dem neuen Abfallreglement sowie dem dazugehörigen Vollzugsreglement einverstanden. Er hat im Rahmen der Vernehmlassung zu einigen Artikeln Bemerkungen gemacht.

Mit freundlichen Grüssen

Elias Bricker, Geschäftsstellenleiter  
Urner Gemeindeverband



## **Stellungnahme des Urner Gemeindeverbands zur Revision des Reglements über die Abfallentnahme und die Benutzergebühren der Zaku**

### **Grundsätzliches**

Der Urner Gemeindeverband begrüsst das neue Abfallreglement. Die Praxis hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass das aktuelle Zaku-Abfallreglement von 2007 verschiedene Mängel und Lücken aufweist – beispielsweise in Bezug auf die Kunststoffsammlung, Begriffsdefinitionen oder die Sammlung von Grünabfällen. Zudem entspricht das heutige Reglement in verschiedenen Teilen nicht mehr der 2016 vom Bundesrat in Kraft gesetzten Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (WEA; SR 814.600). Das soll nun korrigiert werden.

Der Urner Gemeindeverband ist ebenfalls einverstanden, dass zusätzlich zum neuen Abfallreglement ein Vollzugsreglement eingeführt wird. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Zaku erhalten damit ein Instrument, um künftig schneller und effizienter auf Veränderungen in der Abfallbewirtschaftung und der Kostenstrukturen zu reagieren. Der Handlungsspielraum der Zaku und der Kostenrahmen wurden aber durch das Abfallreglement eng abgesteckt. Weil das Vollzugsreglement ohne GV-Beschluss abgeändert werden kann, ist es dem Gemeindeverband jedoch ein grosses Anliegen, dass die Aktionäre über Anpassungen stets unmittelbar aus erster Hand schriftlich orientiert werden.

Der Gemeindeverband zeigt sich zudem erfreut, dass die Zaku die im Vergleich mit anderen Kantonen hohen Gebühren um rund 10 Prozent senken kann. Davon profitieren alle Urnerinnen und Urner. Grund dafür ist, dass die Zaku seit mehreren Jahren gute Rechnungsergebnisse präsentieren kann, jedoch gemäss der kantonalen Umweltgesetzgebung nicht gewinnorientiert wirtschaften darf. So konnte sie seit 2007 die Logistik- und Verbrennungskosten senken. Massgeblich für die guten Jahresabschlüsse sind jedoch die Erträge aus dem Geschäftsbereich Deponie. Aktuell ist zudem nicht damit zu rechnen, dass die Deponieerträge in den kommenden Jahren zurückgehen werden, da mit Zulieferern des Deponiematerials langjährige Verträge bestehen und wohl auch darüber hinaus Absichten bestehen, Schlackenmaterial nach Attinghausen zu bringen. Eine Gebührensenkung ist daher aktuell richtig. Sollte sich jedoch dereinst ein Rückgang bei den Deponieerträgen abzeichnen, so ist frühzeitig eine verursachergerechte Lösung zu suchen, so dass die Gemeinden nicht finanziell belastet werden müssen.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln im Abfallreglement**

#### **Artikel 1; Absatz 3**

Dieser Absatz kann gestrichen werden. Das Reglement kann auch ohne diesen Passus gendergerecht formuliert werden.

#### **Artikel 5; Allgemein**

Der Urner Gemeindeverband regt an, hier ein weiterer Buchstabe hinzuzufügen, der besagt, dass die Zaku ihre Aufgaben erfüllt, in dem sie die übergeordneten gesetzliche Bestimmungen umsetzt.

### **Artikel 5; Siedlungsabfälle**

Unter dem Buchstaben c soll die Aufzählung mit „wiederverwertbarer Kunststoff“ ergänzt werden. Dieser wird von der Zaku bereits heute gesondert gesammelt.

### **Artikel 17; Absatz 5**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Zaku den Gemeinden die Deckungsbeiträge im Verhältnis der Aktien in Rechnung stellt. Es macht für den Urner Gemeindeverband durchaus Sinn, die Deckungsbeiträge an die Aktienzuteilung anzulehnen.

Der Gemeindeverband gibt jedoch zu bedenken, dass die Aktienzuteilung auf Basis der Bevölkerungszahlen der einzelnen Gemeinden im Jahr 2006 erfolgt ist. In der Zwischenzeit ist viel passiert. Einzelnen Gemeinden sind bevölkerungsmässig stark gewachsen oder werden noch wachsen, andere haben seit 2006 Einwohnerinnen und Einwohner verloren. Es ist daher nicht richtig, die Aktienverteilung auf Gesetzesstufe auf dem Bevölkerungsstand des Jahres 2006 einzufrieren – auch in Hinblick auf Gemeindefusionen. Es wäre angebracht, in den kommenden Jahren das kantonale Umweltgesetz und die Statuten der Zaku diesbezüglich zu überarbeiten. Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur sollten sich künftig bei der Verteilung der Zaku-Aktien dynamischer niederschlagen.

### **Artikel 21**

Siehe Bemerkungen zu Artikel 17; Absatz 5.

Der Gemeindeverband regt weiter an, dass die Einnahmen aus dem Deponiegeschäft aufgrund von langjährigen Lieferverträgen planbar sind. Sollte sich dereinst abzeichnen, dass die Deponieerträge zurück gehen sollten, ist frühzeitig eine verursachergerechte Lösung zu finden, so dass es gar nie dazu kommt, dass die Gemeinden direkt aus der Gemeindegasse für Deckungsbeiträge aufkommen müssen.

## **Bemerkungen zum Vollzugsreglement**

### **Allgemeine Bemerkung**

Da dieses Vollzugsreglement ohne GV-Beschluss abgeändert werden kann, ist es dem Gemeindeverband ein grosses Anliegen, dass die Aktionäre respektive die Gemeinden über Anpassungen stets unmittelbar aus erster Hand schriftlich orientiert werden.

### **Artikel 16**

Siehe Bemerkungen zu Artikel 17 des Abfallreglements, Absatz 5.